

**1. Änderungssatzung zur
Wasserversorgungssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) über
den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser im Versorgungsgebiet des HWAZ**

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) hat die Verbandsversammlung des HWAZ in ihrer Sitzung vom 15. März 2010 die nachfolgende 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Wasserversorgungssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des HWAZ vom 06. Februar 2006, in der Fassung der Veröffentlichung vom 31. Mai 2007 wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage A zu den Wasserlieferungsbedingungen des Verbandes wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage A
zu den Wasserlieferungsbedingungen des Verbandes
Preise für Wasserlieferungen ab 01.04.1993**

Das gelieferte Wasser wird nach Kubikmetern berechnet; daneben wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Wasserzählergröße erhoben.

Allgemeiner Wasserpreis

je Kubikmeter gemäß § 4 der Wasserlieferungsbedingungen

- ab dem 1. April 1993 DM 2,10 + Mwst.
- ab dem 1. Januar 1997 DM 2,52 + Mwst.
- ab dem 1. Januar 1999 DM 2,46 + Mwst.
- ab dem 1. Januar 2000 DM 2,39 bzw. Euro 1,22 + Mwst.
- ab dem 1. April 2010 Euro 1,13 + Mwst.

ab dem 01. April 1993

Grundpreis pro Jahr, taggenau berechnet, gemäß § 4 der Wasserlieferungsbedingungen, auf den Wasserzähler bezogen, der

Nennbelastung 1,5 m ³ /h - 2,5 m ³ /h	mit	144 DM
mit Nennbelastung 3,5 m ³ /h - 10 m ³ /h		648 DM
mit Nennbelastung 15 m ³ /h - 25 m ³ /h		864 DM
mit Nennbelastung 40 m ³ /h		2.880 DM
mit Nennbelastung 60 m ³ /h - 100 m ³ /h		5.760 DM
mit Nennbelastung 150 m ³ /h und Verbundzähler		8.640 DM

ab dem 01. Januar 2000

Grundpreis pro Jahr, taggenau berechnet, gemäß § 4 der Wasserlieferungsbedingungen, auf den Wasserzähler bezogen, der

Nennbelastung 1,5 m ³ /h - 2,5 m ³ /h	mit	144 DM bzw. Euro	73,63
mit Nennbelastung 3,5 m ³ /h - 10 m ³ /h		648 DM bzw. Euro	331,32
mit Nennbelastung 15 m ³ /h - 25 m ³ /h		864 DM bzw. Euro	441,76
mit Nennbelastung 40 m ³ /h		2.880 DM bzw. Euro	1.472,52
mit Nennbelastung 60 m ³ /h - 100 m ³ /h		5.760 DM bzw. Euro	2.945,04
mit Nennbelastung 150 m ³ /h und Verbundzähler		8.640 DM bzw. Euro	4.417,56

ab dem 01. März 2006

Grundpreis pro Jahr, taggenau berechnet, gemäß § 4 der Wasserlieferungsbedingungen, auf den Wasserzähler bezogen, der

Nennbelastung 1,5 m ³ /h - 2,5 m ³ /h	mit	Euro	102,00
mit Nennbelastung 3,5 m ³ /h - 10 m ³ /h		Euro	408,00
mit Nennbelastung 15 m ³ /h - 25 m ³ /h		Euro	1.020,00
mit Nennbelastung 40 m ³ /h		Euro	1.632,00
mit Nennbelastung 60 m ³ /h - 100 m ³ /h		Euro	4.080,00
mit Nennbelastung 150 m ³ /h und Verbundzähler		Euro	6.120,00

ab dem 01. April 2010

Die Grundpreiserhebung erfolgt für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach der Anzahl der Wohneinheiten und für gewerbliche oder sonstige Benutzung differenziert nach der Wasserzählergröße.

Grundpreis pro Jahr, taggenau berechnet, pro Wohneinheit Euro 84,00.

Grundpreis pro Jahr, taggenau berechnet, für gewerbliche oder sonstige Benutzung gemäß § 4 der Wasserlieferungsbedingungen, auf den Wasserzähler bezogen, der

Nennbelastung 1,5 m ³ /h - 2,5 m ³ /h	mit	Euro	102,00
mit Nennbelastung 3,5 m ³ /h - 10 m ³ /h		Euro	408,00
mit Nennbelastung 15 m ³ /h - 25 m ³ /h		Euro	1.020,00
mit Nennbelastung 40 m ³ /h		Euro	1.632,00
mit Nennbelastung 60 m ³ /h - 100 m ³ /h		Euro	4.080,00
mit Nennbelastung 150 m ³ /h und Verbundzähler		Euro	6.120,00

Eine Wohneinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene Wohnung mit Bad und Küche. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen gelten jeweils als Wohneinheit, auch wenn diese nicht abgeschlossen sind. Ein Kleingarten bzw. ein Wochenendgrundstück ist einer Wohneinheit gleichgestellt.

Auf diese Preise wird die Umsatzsteuer mit jeweils gültigem Steuersatz berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Für die Ausleihung eines Standrohrzählers ist eine Kautions von 700,00 DM bzw. 350,00 Euro, für die Ausleihung einer Bauwasserzähleinrichtung eine Kautions von 200,00 DM bzw. 100,00 Euro zu hinterlegen. Die Leihgebühr beträgt 1,00 DM/Kalendertag bzw. 0,50 Euro/Kalendertag.

Mahnkosten

Gemäß § 27 der Wasserlieferungsbedingungen

Zahlungsaufforderung 2,00 DM bzw. 1,02 Euro

Kassierungsbemühung 10,00 DM bzw. 5,11 Euro

Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens 40,00 DM bzw. 20,45 Euro

Absperren und Öffnen eines Anschlusses 100,00 DM bzw. 51,13 Euro

Für die Bestimmung der Verzugszinsen gilt § 288 BGB.

(2) Die Anlage B zu den Wasserlieferungsbedingungen des Verbandes wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage B
zu den Wasserlieferungsbedingungen des
Verbandes**

**Richtlinien für die Erhebung von Rohrnetzkostenzuschüssen und Baukostenzuschüssen
(gültig ab 01.04.1993)**

Der Anschlussnehmer hat gemäß § 9 der Wasserlieferungsbedingungen bei Anschluss an die Verteilungsanlagen des HWAZ oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen verlorenen Zuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den HWAZ zu zahlen. Der Baukostenzuschuss nach § 9 wird nach einem nutzungsbezogenen, modifizierten Beitrag berechnet. Bei dessen Ermittlung wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem vom Hundertsatz vervielfältigt, der nach Abs. 1 und den nachfolgenden Absätzen berechnet wird:

(1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbetrages werden je Vollgeschoß 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

a.) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn und soweit der Bebauungsplan bauliche und gewerbliche Nutzung festsetzt;

b.) bei Grundstücken, die im Bereich eines bereits als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossenen Bebauungsplanentwurfes liegen, die gesamte Fläche, für die der als Satzung Planentwurf bauliche oder gewerbliche Nutzungsfläche sieht;

c.) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder des Planentwurfes i.S. von Buchstabe b.) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. des Planentwurfes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

d.) bei Grundstücken, für die weder ein Bebauungsplan noch ein als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes.

e.) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a. - d.) ergebenden Grenzen hinaus zwischen der dem Grundstück mit der Versorgungsleitung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht (in diesen Fällen ist der gesetzliche Mindestabstand zu berücksichtigen);

f.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1 gilt:

a.) soweit ein Bebauungsplan oder ein gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die darin festgesetzte bzw. vorgesehene Zahl der zulässigen Vollgeschosse,

b.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossener Bebauungsplanentwurf für die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt bzw. eine Festsetzung nicht vorgesehen ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, als Zahl der Vollgeschosse, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

c.) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,

d.) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahme oder Befreiung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a.) und b.) überschritten wird,

e.) soweit kein Bebauungsplan besteht und auch ein Bebauungsplanentwurf noch nicht gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen ist oder in dem Bebauungsplan bzw. gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossene Planentwurf die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind;

aa.) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei gewerblich genutzte Grundstücke je angefangene 3,50 m tatsächliche Gebäudehöhe als ein Vollgeschoß gelten. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

bb.) bei unbebauten Grundstücken die Zahl von 2 Vollgeschossen,

f.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nutzung oder Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder), die Zahl von einem Vollgeschoß.

(4) Die Baukostenzuschüsse werden nach den jeweiligen tatsächlichen Kosten berechnet, dieses gilt bei Neuerschließung von Industrie-, Gewerbe-, Wohngebieten oder Rohrnetzerweiterungen für Eigenheime in nichterschlossenen Gebieten.

(5) Die Baukostenzuschüsse bei Lückenbebauung oder dem Gleichgestellten berechnen sich nach dem modifizierten Flächenbetrag von 4,00 DM/qm bzw. 2,05 Euro/qm nach Abs. 2 der Anlage B.

(6) Die Baukostenzuschüsse beinhalten die Herstellungskosten für den Hausanschluss im öffentlichen Bereich.

(7) Die Kosten für die Hausanschlussleitungen trägt jeder Anschlussnehmer im privaten Bereich selbst. Der Anschluss ist unter Verwendung der beim Zweckverband erhältlichen Antragsformulare zu beantragen.

(8) Zu den in Absatz 4 genannten Baukostenzuschüssen ist die jeweilige gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des HWAZ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 16.03.2010

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

- Siegel -